Gesellschaftsvertrag **der** **GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH** **vom 14.04.1993** **in der Fassung vom 22.12.1998**	**Gesellschaftsvertrag** **der** **GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH** **vom …**
§ 1 Firma, Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH. (2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Unna.	**§ 1 Firma, Sitz** **1. Die Firma der Gesellschaft lautet:** **„GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH“** 2. Sitz der Gesellschaft ist Unna.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Wertstoff- und Abfallwirtschaft **im Kreis Unna**. Insbesondere nimmt die Gesellschaft die ihr vom Kreis Unna mit Entsorgungsvertrag gem. § 3 Abs. 2 S. 2 AbfG übertragenen Aufgaben zur Verwertung und Entsorgung von Rückständen von Abfällen einschließlich der Vermarktung von Sekundärrohstoffen sowie der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. Die Gesellschaft soll ferner Strategien zur Abfallvermeidung und -verminderung entwickeln und realisieren sowie innovative Entwicklungen fördern, sofern sie für die Vermeidung, Verwertung und umweltverträgliche Entsorgung von Rückständen und Abfällen im Kreis Unna von Nutzen sein können.	**§ 2 Gegenstand des Unternehmens** 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Wertstoff- und Abfallwirtschaft. Insbesondere nimmt die Gesellschaft die ihr vom Kreis Unna **im Rahmen einer abfallrechtlichen Drittbeauftragung** übertragenen Aufgaben zur Verwertung **bzw. Beseitigung** von Abfällen einschließlich der Vermarktung von Sekundärrohstoffen sowie **Aufgaben** der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. **Die Gesellschaft kann ferner Aufgaben der thermischen Abfallverwertung und -beseitigung einschließlich der abfallrechtlich gebotenen wirtschaftlichen Nutzung energetischer Potentiale des Abfalls wahrnehmen.** Die Gesellschaft soll ferner Strategien zur Abfallvermeidung und -verminderung entwickeln und realisieren sowie innovative Entwicklungen fördern, sofern sie für die Vermeidung, Verwertung und umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna von Nutzen sein können. **Die Gesellschaft kann Aufgaben der Nachsorge von abfallwirtschaftlichen Standorten wahrnehmen.**

	Die Gesellschaft kann des Weiteren Aufgaben und Dienstleistungen für andere Einrichtungen und kommunale Gesellschaften des Kreises Unna oder von Kommunen im Gebiet des Kreises Unna wahrnehmen, sofern es sich dabei allein um eine nichtwirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NRW handelt. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Straßenreinigung.
(2) Anlagen und Einrichtungen, die dieser Aufgabenwahrnehmung dienen, werden von der Gesellschaft geplant, finanziert, errichtet und betrieben, **soweit die Vertragspartner im Einzelfall nichts anderes vereinbaren.**	2. Anlagen und Einrichtungen, die **dem Gesellschaftszweck** dienen, werden **grundsätzlich** von der Gesellschaft geplant, finanziert, errichtet und betrieben.
(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks **unmittelbar oder mittelbar** dienen. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.	3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, **gründen,** erwerben oder pachten. **4. Die Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der Regelungen des § 107 GO NRW hauptsächlich im Kreis Unna tätig.** **5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.**
§ 3 Dauer, Geschäftsjahr	**§ 3 Dauer, Geschäftsjahr**
(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. **Die Zeit ab Eintragung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1993 wird als Rumpfgeschäftsjahr festgesetzt.**	2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 4 Stammkapital, Stammeinlage	**§ 4 Stammkapital, Stammeinlage**
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 9.000.000,-- DM (in Worten: Neun Million Deutsche Mark).	**1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.602.000 Euro.**
(2) Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt: a) Kreis Unna (50,4 %) 4.536.000,-- DM b) AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft	**2. Das Stammkapital wird allein von der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH gehalten.**

Ruhrgebiet mbH, Essen (25,1 %) 2.259.000,-- DM c) Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG, Selm (24,5 %) 2.205.000,-- DM **(3) Die Gesellschafter erbringen ihre Stammeinlagen in voller Höhe rechtzeitig vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister.** (4) Der Kreis wird seine Stammeinlage durch Erbringung des Betriebsgrundstückes der Deponie in Kamen-Heeren-Werve (Gemarkung Heeren-Werve, Flur 11, Flurstücke 346, 348, 349, 357, 358, 359, 408, 409, 410, 411, 365, 366, 369 und 370 sowie Flur 12, Flurstücke 435, 436, 437, 438, 29, 30, 33, 12, 16, 18, 34 und 39, insgesamt zur Größe von 358.623 qm) leisten. Die weiteren Gesellschafter erbringen ihre Stammeinlagen in Geld.	**3. Das Stammkapital ist in bar in Höhe von 2.282.780,03 Euro sowie durch Sacheinlage von Betriebsgrundstücken des Standortes Kamen-Heeren-Werve in Höhe von 2.319.219,97 Euro erbracht. Eingebracht sind die Grundstücke Gemarkung Heeren-Werve,** Flur 11, Flurstücke 346, 348, 349, 357, 358, 359, 408, 409, 410, 411, 365, 366, 369 und 370 sowie Flur 12, Flurstücke 435, 436, 437, 438, 29, 30, 33, 12, 16, 18, 34 und 39, insgesamt zur Größe von 358.623 qm.
§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile **(1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Einwilligung aller anderen Gesellschafter. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seinen Anteil ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter ganz oder zum Teil auf eine Gesellschaft zu übertragen, die sich zu 100 % in der Hand des Gesellschafters befindet.** **(2) Die Genehmigung der Gesellschaft bei Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils nach § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.**	
§ 6 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung b) der Aufsichtsrat c) der oder die Geschäftsführer	**§ 5 Organe der Gesellschaft** Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung b) der Aufsichtsrat c) der oder die Geschäftsführer
§ 7 Gesellschafterversammlung (Zusammensetzung, Einberufung, Beschlußfähigkeit) (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach diesem Vertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Kreis Unna entsendet in die Gesellschafterversamm-	**§ 6 Gesellschafterversammlung** **1. Die alleinige Gesellschafterin, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH, wird in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat oder**

lung 10 Vertreter. 9 Vertreter wählt der Kreistag. Außerdem vertritt der Oberkreisdirektor oder eine von ihm bestimmte Person der Kreisverwaltung den Kreis in der Gesellschafterversammlung. Die übrigen Gesellschafter entsenden bis zu 3 Vertreter in die Gesellschafterversammlung; **Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig.**	**den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten des Kreises Unna und bis zu neun weitere von der Alleingesellschafterin zu entsendende Vertreter repräsentiert.**
Die Gesellschafterrechte einschließlich der Stimmgabe können in der Gesellschafterversammlung je Gesellschafter nur einheitlich ausgeübt werden.	**2. Die Gesellschafterversammlung kann ihr Stimmrecht und die sonstigen Gesellschafterrechte nur durch eine einheitliche Stimmabgabe ausüben. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an Weisungen der Alleingesellschafterin gebunden.**
(2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlußfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund von einem Gesellschafter verlangt wird. Jährlich findet mindestens eine Gesellschaftsversammlung statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.	**3. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dann einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vertreter oder die Geschäftsführung der Alleingesellschafterin die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.** **Alljährlich hat eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden, die insbesondere über die in § 7 Abs. 2 lit. a), b) und c) genannten Angelegenheiten (Jahresabschluss, Wahl des Abschlussprüfers, Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung) zu beschließen hat.**
(3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.	4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt **durch schriftliche Einberufung des Geschäftsführers, die allen Gesellschaftervertretern der Alleingesellschafterin zu übermitteln ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen; für die Fristwahrung ist der Poststempel des Absendeorts des Einladungsschreibens maßgebend. Im Einladungsschreiben sind die Tagesordnung und die Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, anzugeben.**
(4) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschaftsversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.	
(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so ist die Einladung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu wiederholen.	

Diese Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter vertreten sind. Bei der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen. (6) Außer den Gesellschaftern können in der Gesellschaftsversammlung zur Erteilung von Auskünften und zur Beratung die Mitglieder des Aufsichtsrates teilnehmen. Sie sind zu jeder Versammlung einzuladen. Ferner nehmen die Geschäftsführer an der Gesellschafterversammlung teil. Sachverständige können auf Beschluß der Gesellschafterversammlung zugelassen werden. (7) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter und bestimmt einen Protokollführer. **Der Kreis Unna hat das alleinige Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden.**	**5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zu jeder Gesellschafterversammlung einzuladen. Sie können Auskünfte erteilen und die Gesellschafterversammlung beraten. Ferner nimmt die Geschäftsführung an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Sachverständige und sonstige themenbezogene Berater können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.** 6. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen **stellvertretenden Vorsitzenden** und bestimmt einen Protokollführer.
§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftervertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen sind. (2) Der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: **a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen** **b) Genehmigung der Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteiles** c) Feststellung des Jahresabschlusses d) Verwendung des Jahresergebnisses e) Wahl des Abschlußprüfers f) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages h) Kapitalerhöhungen oder –herabsetzungen i) Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und von Beteiligungen j) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften **k) Einziehung von Geschäftsanteilen** l) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft	

m) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren n) Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	
§ 9 Gesellschafterbeschlüsse (Form, Mehrheitserfordernis) (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden **grundsätzlich** in Gesellschafterversammlungen gefaßt. Sie können jedoch auch im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung oder per Telekopierer gefaßt werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlußfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.	**§ 7 Gesellschafterbeschlüsse** 1. Beschlüsse **des Gesellschafters** werden in Gesellschafterversammlungen gefasst**. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren oder per Telefax, E-Mail oder in sonst wie geeigneter Weise gefasst werden, falls nicht die Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Gesellschaftervertreter des Gesellschafters dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.** **2. Gesellschafterbeschlüsse werden in folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft gefasst:** **a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresergebnisses;** **b) Wahl des Abschlussprüfers;** **c) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;** **d) Festlegung der Vergütung der Aufsichtsrats-Mitglieder;** **e) die Feststellung und Änderung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschafts- (Erfolgs-) und Vermögensplans und Finanzpläne sowie des Stellenplans;** **f) Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen sowie sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;** **g) Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) der Gesellschaft nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes;** **h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;** **i) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;** **j) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften;** **k) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festlegung, Änderung und Ergänzung der Einstellungsbedingungen bzw. dienstvertraglichen Regelungen;** **l) die Wahl, Entsendung und den Vorschlag von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte und ähnliche Organe anderer Unternehmen;** **m) die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen, Hauptversammlungen**

	und Aufsichtsräten von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, sofern nicht gesetzlich oder durch Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, in die die Vertreter entsandt sind, anderweitiges geregelt ist; **n) in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder sonst aufgrund zwingenden Rechts oder durch den Gesellschaftsvertrag eine Beschlussfassung durch die Gesellschafter vorgeschrieben ist.**
(2) Sofern im Gesetz und in diesem Gesellschaftervertrag nichts anderes vorgesehen ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen gefaßt. Je 1.000,-- DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. **(3) Folgende Beschlüsse können nur einstimmig, also mit Zustimmung aller anwesenden Gesellschafter, gefaßt werden:** - **die Genehmigung der Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils** - **Änderungen des Gesellschaftsvertrags** - **Kapitalerhöhungen oder –herabsetzungen** - **Abweichung von der Verwendung des Jahresergebnisses nach § 15 Abs. 2** - **Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft** **(4) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden:** - **Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses i.S. von § 15 Abs. 1** - **Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats** - **Erwerb und Veräußerung von Unternehmen** - **Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften** - **Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen** - **Ernennung und Abberufung von Liquidatoren** - **Einziehung von Geschäftsanteilen** - **Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**	
(5) Über die Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muß, ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll enthalten:	**3. Über alle Gesellschafterbeschlüsse, die nicht notariell beurkundet werden, ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und**

a) Tag, Ort und Dauer der Versammlung, b) Namen der Anwesenden und Namen des oder der bevollmächtigten Vertreter des Gesellschafters, c) Tagesordnung und Anträge, d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben und unverzüglich in Abschrift jedem Gesellschafter zu übersenden. **(6) Einsprüche oder Einwendungen der Gesellschafter gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen bei der Gesellschaft innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.** **(7) Beschlüsse gem. § 9 Abs. 1 S. 2 sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.** **(8) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats ab dem Tage des Zugangs der Niederschrift bei dem anfechtenden Gesellschafter durch Anfechtungsklage angefochten werden.**	**durch den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über Gesellschafterbeschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und mindestens einen Geschäftsführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften - im Falle der notariellen Beurkundung der notariellen Niederschrift - hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftervertretern sowie der Geschäftsführung der Alleingesellschafterin und dem Kreis Unna zu übersenden.**
§ 10 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern, von denen drei Mitglieder durch die Gesellschafterin Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG, Bochum und sechs Mitglieder durch die Gesellschafterin Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH, Unna entsandt werden. Ferner gehört stets der Hauptverwaltungsbeamte (derzeit Oberkreisdirektor) des Kreises Unna oder eine von ihm benannte Person der Kreisverwaltung dem Aufsichtsrat als Mitglied an. (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer. **Zum Vorsitzenden soll ein vom Kreis Unna vorgeschlagenes Mitglied des Aufsichtsrates gewählt werden.**	**§ 8 Aufsichtsrat** **1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.** 2. Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern**, die die Alleingesellschafterin Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH durch Entsendung bestellt. Hierzu zählt stets der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises Unna.**

(3) **Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind.** Im Übrigen beginnt die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendeten Gesellschafter. (4) Der Vorsitzende beruft mindestens 10 Tage vor den Sitzungstermin die Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. (5) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sobald es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird. (6) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung weniger als 6 Mitglieder anwesend, so ist die Einberufung zu einem anderen Termin zu wiederholen. Sind auch in dieser zweiten Sitzung weniger als 6 Mitglieder anwesend, so ist der Aufsichtsrat dennoch beschlußfähig.	**3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf unbefristete Dauer bestellt. Ihr Amt endet durch Abberufung (§ 8 Abs. 4) oder durch Amtsniederlegung (§ 8 Abs. 5).** **4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann jederzeit durch die entsendende Alleingesellschafterin Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH wieder abberufen werden. Die Abberufung wird jeweils mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Entscheidung hierüber dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied schriftlich mitgeteilt worden ist.** **5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, die an den Aufsichtsrat zu richten ist, niederlegen.** **6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen der Alleingesellschafterin gebunden.** **7.** Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer. **Der stellvertretende Vorsitzende wird nur dann tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.**

(7) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. **(8) In eilbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats, die von der AGR sowie von der Firma Rethmann entsandt sind. Diese Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Eilbeschlusses entstanden sind.** (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Vertreter der Gesellschafter oder Sachverständige können auf Beschluß des Aufsichtsrats zur Teilnahme an Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.	
	§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates **1. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von einem Geschäftsführer unter Angabe von Gründen verlangt wird.** **2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 10 Tagen liegen. In dringenden Fällen und bei außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen kann eine andere Form der Einberufung mit einer kürzeren Frist gewählt werden.** **3. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt und der Vorsitzende oder dessen Vertreter anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch**

	andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Die schriftliche Stimmabgabe muss durch das abwesende Aufsichtsratsmitglied persönlich unterzeichnet sein und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses bezeichnen, auf den sich die Stimmabgabe bezieht. **4. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 10 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.** 5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die seines Stellvertreters ausschlaggebend. **6. In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen von Erklärungen per Telefax, E-Mail oder in sonst wie erforderlich und geeigneter Weise gefasst werden.** 7. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht deren Ausschluss anordnet. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen. Vertreter des Gesellschafters, Sachverständige oder sonstige themenbezogene Berater können auf Beschluss des Aufsichtsrates zur Teilnahme an Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden. 8. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. **9. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH“ abgegeben.**

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats	§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Hierzu berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen über die Lage der Gesellschaft und die wesentlichen Geschäftsvorfälle.	1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Hierzu berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen über die Lage der Gesellschaft und die wesentlichen Geschäftsvorfälle.
(2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 bis 5 des Aktiengesetztes kann er von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.	2. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen, einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen **und von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen.**
(3) Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.	3. Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
(4) Der Aufsichtsrat entscheidet über	4. Der Aufsichtsrat entscheidet über
a) die Grundsätze der Unternehmenspolitik,	a) die Grundsätze der Unternehmenspolitik;
b) das Konzept zur Finanzierung der Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen der Gesellschaft,	b) das Konzept zur Dimensionierung und Verfahrenstechnik der Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen;
c) das Konzept zur Dimensionierung und Verfahrenstechnik der Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen,	c) das Konzept zur Finanzierung der Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen der Gesellschaft;
d) die Feststellung und Änderung der von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaft- (Erfolgs- und Vermögensplan) und Finanzpläne sowie des Stellenplans,	
e) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,	d) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten;
f) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern,	
g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festlegung der Einstellbedingungen,	

h) die von der Geschäftsführung zu berücksichtigenden Wertgrenzen und Beträge gem. § 11 Abs. 5 lit. c), d) und e) **i) die Wahl, Entsendung und den Vorschlag von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder ähnliche Organe anderer Unternehmen,** **j) die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.** **Beschlüsse des Aufsichtsrats nach lit. a) bis h) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder gefaßt.**	e) die von der Geschäftsführung zu berücksichtigenden Wertgrenzen und Beträge gem. **§ 10 Abs. 5 lit. c) – f);**
(5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats	5. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates
a) zur wesentlichen Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens,	a) **zu wesentlichen Änderungen** der Organisationsstruktur des Unternehmens;
b) zur Aufnahme und Beendigung von wesentlichen Genehmigungs- und Rechtstreitverfahren,	b) zur Aufnahme und Beendigung von wesentlichen Genehmigungs- und Rechtsstreitverfahren;
c) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	c) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
d) zur Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten außerhalb des vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplans,	d) zur Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten außerhalb des **von der Gesellschafterversammlung** beschlossenen Wirtschaftsplans;
e) zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplans,	e) zur Vergabe von **wesentlichen** Lieferungen und Leistungen außerhalb des **von der Gesellschafterversammlung** beschlossenen Wirtschaftsplans;
f) zur Erteilung von Prokura und zu deren Widerruf,	
g) zum Abschluß, zur wesentlichen Änderung oder zur Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften, kommunalen oder privater Unternehmen und von Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung sowie zur Festsetzung der Entgelte.	f) zum Abschluss, **zu nicht nur geringfügigen** Änderungen und zur **aktiven** Beendigung von **wesentlichen** Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften, kommunalen oder privaten Unternehmen und von Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung sowie zur Festsetzung **der mit dem Kreis Unna abzurechnenden** Entgelte;

Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates in den Fällen der vorstehenden Buchstaben c), d), und e) entfällt, wenn die gem. § 11 Abs. 4 lit. h) festgelegten Wertgrenzen und Beträge nicht überschritten werden. **Beschlüsse des Aufsichtsrats nach lit. a) bis g) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder gefaßt.** (6) Der Aufsichtsrat prüft den vorgelegten Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Ergebnisses und berichtet der Gesellschaftsversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichts gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes. (7) Der Aufsichtsrat macht einen Vorschlag zur Wahl des Abschlußprüfers.	g) zur Erteilung von Prokura und zu deren Widerruf. Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates in den Fällen der vorstehenden Buchstaben c), d), e) **und f)** entfällt, wenn die **gemäß § 10 Abs. 4 Buchstabe e)** festgelegten Wertgrenzen und Beträge nicht überschritten werden. 6. Der Aufsichtsrat prüft den vorgelegten Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Ergebnisses und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichts gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes **entsprechend.** 7. Der Aufsichtsrat macht einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.
§ 12 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einem Geschäftsführer oder mehreren kann Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. (2) Bei Abschluss, Änderung, Ergänzung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. (3) Die Geschäftsführung kann Handlungsvollmacht erteilen.	**§ 11 Geschäftsführung und Vertretung** 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einem Geschäftsführer oder mehreren kann Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. 2. Bei Abschluss, Änderung, Ergänzung oder Beendigung von Anstellungsverträgen **sowie anderen dienstvertraglichen Angelegenheiten** mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten. **Dies gilt auch nach dem Ausscheiden von Geschäftsführern, sofern es um Angelegenheiten aus dem Anstellungsverhältnis geht oder hierzu ein Zusammenhang besteht.** 3. Die Geschäftsführung kann Handlungsvollmacht erteilen.
§ 13 Wirtschaftsführung (1) Die Geschäftsführung stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt.	**§ 12 Wirtschaftsplan** 1. Die Geschäftsführung **hat vor Ende eines jeden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversamm-**

(2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrundezulegen und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.	**lung zur Beschlussfassung nach vorheriger Beratung durch den Aufsichtsrat vorzulegen. Aufstellung und Vorlage müssen so rechtzeitig erfolgen, dass der Wirtschaftsplan vor Beginn des Plangeschäftsjahres festgestellt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.** **2. Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.** **3.** Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung**, die auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres eine Vorausschau des Erfolgs- und Vermögensplans entwickelt, zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat, der Alleingesellschafterin Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH sowie dem Kreis Unna zur Kenntnis zu bringen.**
§ 14 Jahresabschluß, Prüfung, Offenlegung (1) In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen. (2) Nach der Prüfung ist der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers und den Bericht des Aufsichtsrats zusammen mit den Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich vorzulegen. (3) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesell-	**§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung** 1. In den ersten **drei** Monaten des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Lagebericht für das abgelaufene **Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches** aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. **Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.** **2. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.** 3. Nach **der** Prüfung **sind** der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. **4. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates zusammen mit den Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.**

schaften sowie § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. (4) Auf Verlangen eines Gesellschafters können auf dessen Kosten bei besonderem Anlass Zwischen- und Zusatzprüfungen durch den jeweils bestellten Abschlußprüfer vorgenommen werden.	**5. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, das im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresergebnis (Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrages, abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages) vollständig oder teilweise zur Einstellung in die Gewinnrücklagen der Gesellschaft zu verwenden. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, so ist das Jahresergebnis zur Gewinnausschüttung an die Alleingesellschafterin Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH zu verwenden.** **6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der GO NRW.** **7. Dem Kreis Unna stehen die in § 57 KrO i.V.m. § 112 Abs. 1 GO NRW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichts an den Kreis Unna alljährlich zu veranlassen.** **8. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus. Die Ausweispflicht gilt nicht, soweit die mit den betroffenen Mitgliedern der Geschäftsführung bestehenden Verträge vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurden und diese eine derartige Veröffentlichung nicht ausdrücklich zulassen.**
§ 15 Verwendung des Jahresergebnisses (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Vorschlag der Geschäftsführung und aufgrund der Empfehlung des Aufsichtsrates über die Verwendung des Jahresergebnisses.	

(2) Ausschüttungsfähige Gewinne sind in Höhe der garantierten Eigenkapitalverzinsung an die Gesellschafter entsprechend ihren Geschäftsanteilen auszuschütten, soweit nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.	
§ 16 Ausscheiden von Gesellschaftern **(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2007 und danach mit der gleichen Frist jeweils zum Ablauf von 5 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen.** **(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in der Beendigung des Entsorgungsvertrages mit dem Kreis Unna zu sehen.** **(3) Im Falle einer Kündigung können die übrigen Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der Auflösungsbeschluß kann nur einstimmig mit den Stimmen aller übrigen Gesellschafter und im Falle der außerordentlichen Kündigung (Abs. 1) nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und im Falle der außerordentlichen Kündigung (Abs. 2) nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung bei allen übrigen Gesellschaftern gefaßt werden. Wird die Auflösung beschlossen, so hat der kündigende Gesellschafter bei ordentlicher Kündigung (Abs. 1) zum Ablauf der Kündigungsfrist, bei außerordentlicher Kündigung (Abs. 2) mit Ablauf des 3. Monats, der auf den Monat des Zugangs seiner Kündigungserklärung bei allen übrigen Gesellschaftern folgt, aus der Gesellschaft auszuscheiden.** **(4) Ein Gesellschafter hat ferner aus der Gesellschaft auszuscheiden, falls** **a) Geschäftsanteile des Gesellschafters von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstige Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in die Geschäftsanteile vorgenommen und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben worden sind;** **b) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermö-**	

gensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat. **c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt und aus diesem Grund die Ausschließung beschlossen wird. Der Ausschließungsbeschluß kann nur einstimmig mit den Stimmen aller übrigen Gesellschafter gefaßt werden; bei der Beschlußfassung hat der auszuschließende Gesellschafter kein Stimmrecht.** **In den vorstehend unter a) bis c) genannten Fällen hat der Gesellschafter jeweils mit dem Tage auszuscheiden, an dem die Voraussetzungen seines Ausscheidens vollständig eingetreten sind.** **(5) Jeweils von dem Tage ab, an dem der Gesellschafter wie vorstehend gemäß Absätzen 3 und 4 auszuscheiden hat (Stichtag des Ausscheidens) ruhen bis zum Vollzug des Ausscheidens seine sämtlichen Gesellschaftsrechte, einschließlich der Stimmrechte. Sollte im Falle der Ausschließung (Abs. 4 lit. c)) der Ausschließungsbeschluß durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für unwirksam erklärt werden, gilt das Ruhen der Gesellschafterrechte als nicht eingetreten.**	
§ 17 Vollzug des Ausscheidens von Gesellschaftern **(1) Hat ein Gesellschafter infolge Kündigung (§ 16 Abs. 1 bis 3) oder Ausschließung (§ 16 Abs. 4 lit.c)) auszuscheiden, so können die übrigen Gesellschafter innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem jeweiligen Stichtag des Ausscheidens (vgl. § 16 Abs. 5) beschließen, daß die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder auf einen der übrigen Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen sind. Dieser Beschluß kann nur einstimmig mit den Stimmen aller übrigen Gesellschafter gefaßt werden.** **Wird die Übertragung beschlossen, so ist der ausscheidende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, seine Geschäftsanteile unverzüglich an den jeweils im Übertragungsbeschluß bestimmten Erwerber Zug um Zug gegen Zahlung der gemäß § 18 für diese Geschäftsanteile zu gewährenden Abfindungsvergütung abzutreten. Die Kosten der notariellen Beurkundung des Abtretungsvertrages haben Veräußerer und Erwerber je zur Hälfte zu tragen.** **(2) Wird die Übertragung gemäß Abs. 1 von den übrigen Gesellschaftern nicht oder nicht fristgerecht beschlossen, so sind die Geschäftsanteile des ausscheidenden**	

Gesellschafters einzuziehen. Die Einziehung ist ferner zu beschließen, falls ein Gesellschafter in den Fällen des § 16 Abs. 4 lit. a) und b) auszuscheiden hat. Ist zur Durchführung der Einziehung eine Herabsetzung des Stammkapitals erforderlich, so ist diese mit der Einziehung zu beschließen. Die Einziehung bedarf nicht der Zustimmung des ausscheidenden Gesellschafters, der auch bei der Beschlußfassung über die Einziehung nicht stimmberechtigt ist. Ist der Einziehungsbeschluß gefaßt worden, so ist die Einziehungserklärung durch die Geschäftsführer gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter abzugeben. **(3) Die Einziehung von Geschäftsteilen kann ferner mit Zustimmung des von der Einziehung betroffenen Gesellschafters jederzeit beschlossen werden. Hierzu gilt Abs. 2 S. 2 entsprechend.**	
§ 18 Abfindung ausscheidender Gesellschafter **(1) Hat ein ausscheidender Gesellschafter seine Geschäftsanteile gemäß § 17 Abs. 1 zu übertragen oder werden dessen Geschäftsanteile gemäß § 17 Abs. 2, 3 eingezogen, so ist als Vergütung für die betroffenen Geschäftsanteile der gemäß Abs. 2 zu bemessende Abfindungswert zu gewähren.** **(2) Die abzufindenden Geschäftsanteile sind wie folgt zu bewerten:** **a) Auszugehen ist von der Bilanz des Jahresabschlusses für das letzte, vor dem Stichtag des Ausscheidens abgeschlossene Geschäftsjahr. Fällt der Stichtag des Ausscheidens auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluß dieses Geschäftsjahres maßgebend.** **b) Für die Anteilsbewertung ist das Sachanlagevermögen mit dem im maßgeblichen Jahresabschluß ausgewiesenen Buchwert anzusetzen, höchstens jedoch mit dem Wert, den die Gesellschaft bei der Entgeltkalkulation als Abschreibungsbasis zugrunde zu legen hatte, vermindert um die hierbei bislang in Ansatz gebrachten Abschreibungen. Ein Firmenwert bleibt außer Ansatz.** **c) Aus der gegebenenfalls gemäß b) geänderten Bilanz ist das Eigenkapital wie folgt zu ermitteln:**	

Stammkapital + etwaige Rücklagen + / ./. Werterhöhungen oder Wertminderungen des Anlagevermögens gemäß b) ./. etwaiger Verlustvortrag ./. etwa ausstehende Stammeinlagen ./. etwa nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag **d) Aus dem sich gemäß c) ergebenden Gesamtbetrag des Eigenkapitals ist anteilig die Quote zu ermitteln, die sich nach dem Verhältnis der Nennbeträge der abzufindenden Geschäftsanteile zum Gesamtnennbetrag des Stammkapitals ergibt. Der auf diese Quote entfallende Anteil am Eigenkapital ist der Abfindungswert.** **(3) Weist der Jahresabschluß für das Geschäftsjahr, in das der Stichtag des Ausscheidens fällt, einen Gewinn aus, so steht der auf den abzufindenden Geschäftsanteil auszuschüttende Gewinn dem ausscheidenden Gesellschafter zeitanteilig bis zum Ende des Monats zu, in den der Stichtag des Ausscheidens fällt.** **(4) Die sich gemäß Abs. 2 ergebende Abfindung ist vom Stichtag des Ausscheidens ab bis zum Tage der Auszahlung mit 2% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Postbank zu verzinsen. Die Auszahlung des Betrages einschließlich der darauf angelaufenen Zinsen hat durch den jeweiligen Abfindungsschuldner (Erwerber oder Gesellschaft)** **- im Falle der Übertragung (§17 Abs. 1) Zug um Zug gegen Abtretung der abzufindenden Geschäftsanteile, - im Falle einer mit der Herabsetzung des Stammkapitals verbundenen Einziehung (§ 17 Abs. 2) spätestens 18 Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens und soweit eine Kapitalherabsetzung nicht erforderlich ist, innerhalb von 6 Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens zu erfolgen.** **Die Ausschüttung des dem ausscheidenden Gesellschafter gemäß § Abs. 3 zeitanteilig zustehenden Gewinns hat innerhalb von 3 Wochen nach Feststellung des für die Gewinnausschüttung maßgeblichen Jahresabschlusses zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der auszuschüttende Gewinnanteil nicht zu verzinsen.**	

Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters auf etwaige weitergehende Verzugszinsen bleiben unberührt. **(5) Bei der Anteilsbewertung gemäß Abs. 2 ist auf Verlangen des ausscheidenden Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hineinzuziehen. Kommt über die Bemessung des Abfindungswertes zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und dem jeweiligen Abfindungsschuldner (Gesellschaft oder Erwerber) keine Einigung zustande, so hat auf Antrag des Abfindungsschuldners oder –gläubigers ein vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund zu benennender Wirtschaftsprüfer (bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) den Abfindungswert schiedsgutachterlich festzusetzen. Für die Kosten eines schiedsgutachterlichen Verfahrens gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend; der Schiedsgutachter hat auch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden.**	
§ 19 Schiedsgericht **Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden unter Ausschluß der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden. Die Einzelheiten regelt die dem Konsortialvertrag anliegende Schiedsgerichtsvereinbarung.**	
§ 20 Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.	**§ 14 Bekanntmachungen** **Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger beziehungsweise im Amtsblatt des Kreises Unna veröffentlicht.**
	§ 15 Gleichstellung **Die Gesellschaft soll die Zielsetzungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW beachten. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.**
§ 21 Gründungsaufwand **Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notarkosten, Kosten der Eintragung in das Handelsregister, Kosten des Fusionskontrollverfahrens, aktivierbare Kosten für vorbereitende Beratung, Gutachten und Vertragsentwürfe sowie alle Steuern) bis zu einem Gesamtaufwand von höchstens 250.000,-- DM. Darüber hinausgehen-**	

der Gründungsaufwand ist von den Gesellschaftern im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zu tragen.	
§ 22 Salvatorische Klausel Sollte irgendeine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages rechtungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechende Regelung zu ersetzen.	**§ 16 Gültigkeitsklausel** **Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.**
§ 23 Belehrung **Der Notar belehrt die Vertragschließenden darüber, daß** **a) die Gesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister nicht besteht (§ 11 Abs. 1 GmbHG),** **b) für alle Handlungen, die im Namen der Gesellschaft vor Eintragungen abgegeben werden, die Handelnden persönlich und solidarisch haften (§ 11 Abs. 2 GmbHG).**	